

Endgültige Klarstellung muß bald herbeigeführt werden

## Umsatzsteuerpflicht bei Kränzen

Bei einzelnen Finanzämtern sind seit einiger Zeit Meinungsverschiedenheiten mit den Steuerbehörden darüber entstanden, ob die aus der Lieferung selbstgefertigter Kränze erzielten Umsätze mit 2 v. H. zu versteuern sind oder nur dem erwähnten Umsatzsteuerabzug von 1 v. H. unterliegen. Die Finanzämter vertreten vielfach die Auffassung, daß die Lieferung selbstgefertigter Kränze bei dem Hersteller dem Steuerabzug von 2 v. H. unterliege. Zweifel in dieser Frage sind insbesondere auf Grund der Äußerung der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 aufgetreten, weil § 50 dieser Bestimmungen nur dann den erwähnten Steuerabzug von 1 v. H. gestattet, wenn der geäußerte Gegenstand nach der Verlehrtauflassung als land- und forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist.

Unseres Erachtens ist der erwähnte Umsatzsteuerabzug von 2 v. H. möglicherweise, wenn ein Gärtner einen Kranz liefert, der entweder ausschließlich aus eigenen Erzeugnissen oder zum Teil aus eigenen und zum Teil aus zugesetzten Erzeugnissen hergestellt ist. Diese Ansicht läuft sich auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes und des § 46 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergebot vom 17. Oktober 1934. Nun sind die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergebot am 23. Dezember 1938 neu gefasst worden, und die entsprechende Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist im nunmehrigen § 50 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen vom 23. 12. 1938 enthalten. § 50 Abs. 6 UStDB. vom 23. 12. 1938 verfügt den in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bereits für andere Gebiete des Steuerrechts herausgebildeten Grundsatz, daß die Volksanschauung und Verlehrtauflassung den Ausschlag zu geben haben.

Die von einzelnen Finanzämtern gemachte Auslegung des § 50 Abs. 6 UStDB. vom 23. 12. 1938 wird unseres Erachtens dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht. Der Steuerabzug von 1 v. H. gilt nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergebotes für die Lieferungen und den Eigenerwerb von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinn dieser Vorschrift sind, wie aus § 50 Abs. 1 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 ersichtlich ist, alle Betriebe der gärtnerischen Erzeugung anzusehen. Endlich bestimmt § 50 Abs. 3 UStDB. 1938, daß zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auch der Nebenbetrieb gehört, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Bei einer mit einem gärtnerischen Erzeugerbetrieb verbundenen Kränzerei handelt es sich aber zweifelsohne um einen solchen Nebenbetrieb im Sinn des § 50 Abs. 3 UStDB. Wenn § 7 Abs. 2 Ziff. 1 UStDB. es darauf abstellt, daß die Gegenstände innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt sind, so ist dieser Begriff der Erzeugung im § 50 Abs. 4 UStDB. 1938 dahin erläutert, daß als innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt solche Gegenstände anzusehen sind, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hergestellt oder gewonnen werden. Es kann aber kein Zweifel unterliegen, daß in den Fällen der hier zur Erörterung stehenden Art die Kränze in einem landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betrieb (Nebenbetrieb) hergestellt werden.

### Ist ein fertiger Kranz als landwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen?

Wie bereits erwähnt, kommt der Steuerabzug von 1 v. H. gemäß § 50 Abs. 6 UStDB. nur dann zur Anwendung, wenn der gelieferte Gegenstand nach der Verlehrtauflassung als land- und forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist. Für unseren Fall wäre also die Frage außer Acht zu lassen, ob ein fertiger Kranz als gärtnerisches Erzeugnis angesehen werden muss. Einige Finanzämter sind der Ansicht, daß zwar die einzelnen Blumen und sonstigen Blattpläne, die bei der Kränzerei verwendet werden, nach der Verlehrtauflassung gärtnerische und mitin land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse seien. Dagegen soll der aus einzelnen Blumen und sonstigen Blattplänen hergestellte Kranz kein gärtnerisches und mitin kein landwirtschaftliches Erzeugnis darstellen. Diese Auffassung vermag mir nicht zu teilen. Wollte man die von einigen Finanzämtern vertretene Ansicht folgen, so müßte auch einem Blumenstrauß, den ein Gärtner verfaßt, der Charakter eines landwirtschaftlich-gärtnerischen Erzeugnisses abgesprochen werden.

Die Finanzämter, die in einem fertigen Kranz kein landwirtschaftlich-gärtnerisches Erzeugnis sehen wollen, lassen unseres Erachtens unberücksichtigt, daß im Blumen- und Blattplänenbau vielleicht nicht die einzelne Schnittblume oder sonstige Blattplatte ein Verkaufsgegenstand darstellt, sondern lediglich die Zusammensetzung und Zusammenfügung mehrerer Blumen- oder Blattplänen der selben oder verschiedener Art zu einem Strauß, Gebinde, Kränz oder dergleichen. Ein solcher durch Zusammenfügung oder Zusammenfassung mehrerer einzelner Blumen- oder sonstiger Blattplänen hergestellter Gegenstand ist aber nach der Verlehrtauflassung und der allgemeinen Volksanschauung als gärtnerisches und mitin als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinn des § 50 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes und des § 50 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 anzusehen. Die gegenwärtige Auslegung würde dagegen führen, daß dem Blumen- und Blattplänenbau praktisch die Vergleichung der Umsatzsteuererstattung verzeigt würde. Das ist aber niemals das Adjektiv des Gesetzgebers gewesen. Wenn auch im § 50 Abs. 1 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 nur der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau als Folge der gärtnerischen Erzeugung besonderen genannt sind, so steht doch außer Zweifel, daß die vom Gesetzgeber genannten Folgen der gärtnerischen Erzeugung lediglich als Beispiele zu werten sind und daß die Umsatzsteuererstattung der gesamten gärtnerischen Erzeugung zugute kommen sollte, die ja nach dem gemeinsamen Ertrag der vier

Reichsministerien (Reichsnährungs-, Reichswirtschafts-, Reichsjustiz- und Reichsarbeitssministerium) vom 15. 5. 1933 (Reichsblatt 1933 I S. 151) zur Landwirtschaft gehört.

Die Ansicht, wonach der erwähnte Umsatzsteuerabzug von 1 v. H. für die Lieferung selbstgefertigter Kränze nicht zur Anwendung kommen soll, übersteht unseres Erachtens folgende:

Die seit dem 1. 10. 1933 eingeführte Ermäßigung des Umsatzsteuer auf 1 v. H. sollte eine Bereicherung für die gesamte Landwirtschaft darstellen, d. h. für alle Betriebe, die Pflanzen oder Pflanzenteile mit der Naturkraft gewinnen. Bei einem Runderlass vom 17. 10. 1933 (E. 4215 — 1 III) hat der Reichsfinanzminister unmittelbar im Anschluß an die Einführung des Umsatzsteuerabzugs ausdrücklich hervorgehoben, daß der Abgrenzung der Gegenstände, die als in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt anzusehen sind, von den nicht darin erzeugten Gegenständen, nicht kleinlich zu fahren werden sollte. Gerade wenn man diesen Ministerialerlass als Richtlinie nimmt, muß man der hier entwickelten Auffassung folgen, monach ein Gärtner, der einen Kranz entweder ausschließlich aus eigenen Erzeugnissen oder zum Teil aus eigenen und zum Teil aus zugesetzten Erzeugnissen herstellt, mit

dem Entgelt für die Lieferung des Kränzes nur der 1%igen Umsatzsteuer unterliegt.

Die von uns abgelehnte Auslegung wird auch in dem Kommentar von Blücherbaum, IV. Auflage, Seite 329 unter Ziffer 9 vertreten. Eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist zu der strittigen Frage bisher noch nicht ergangen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn dem Reichsfinanzhof bald Gelegenheit gegeben wäre, in einer Rechtsmittelentscheidung eine grundlegende Stellungnahme einzulegen. Soweit wir untersucht sind, sind bereits seitens einzelner Oberfinanzpräsidien die notwendigen Schritte zur Überführung einer solchen Entscheidung des Reichsfinanzhofs eingeleitet worden.

Es ist auch durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Frage, ob die von Gärtnern ausschließlich aus eigenen Erzeugnissen oder zum Teil aus zugesetzten Erzeugnissen hergestellten Kränze, Kranze, Strände usw. noch als landwirtschaftliche Erzeugnisse zu betrachten sind und daher noch für den Umsatzsteuerabzug von 1 v. H. in Betracht kommen, in absehbarer Zeit im Verwaltungsweg eine Klärung erfahren wird.

In den Fällen, in denen zur Zeit Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Steuerpflichtigen und ihren Finanzämtern über die Umsatzsteuererstattung bei Lieferung selbstgefertigter Kränze bestehen, darf es sich empfehlen, daß der Steuerpflichtige beim Finanzamt anregt, die Entscheidung aufzuhalten, bis eine endgültige Klarstellung erfolgt ist.

## Fragen um den Einsatz der freiwilligen landwirtschaftlichen Hilfskräfte

## Sozialversicherung der Erntehelfer

Nach den bisherigen Rechtsvorschriften waren lizenzfrei beschäftigte Personen freienversicherungsfrei. Als lizenzfreie Beschäftigung galt insbesondere die gelegentliche Aushilfsbeschäftigung von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten und deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche beschränkt blieb. (Vgl. § 108 ARD. i. V. d. B. vom 17. 11. 1913 in der Fassung der BD. vom 16. 12. 1927 — ARB. I S. 343). Die Dienstleistungen schuldhilflicher Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben waren nach den obigen Bestimmungen noch versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahrs auf bestimmte Abschreiter und höchstens 8 Wochen bearbeitet waren.

Für Schüler und Studenten der Hoch- und Fachschulen, die als Erntehelfer eingesetzt waren, hatte der Reichsarbeitssminister durch Sonderregelung einen sozialen Krankenversicherungsfonds bereit in der Form geschaffen, daß gegen einen vom Betriebsführer zu zahlenden Beitrag von 10.— RM. pro Kalendertag von der Krankenkasse als Leistungen Versicherungskrankenpflege oder an deren Stelle Krankenabgangsleistung gewährt wurden.

Ein Betriebsföhrer gegen Unfall besteht bei allen in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen, somit also auch für die landwirtschaftlichen Hilfskräfte.

In der Invalidenversicherung wurde ähnlich wie in der Krankenversicherung bestimmt, immeiste vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. (Vgl. § 123 ARD. i. V. d. B. vom 27. 12. 1930 — ARB. I S. 725). Zu erwähnen ist hier insbesondere die gelegentliche vorübergehende Aushilfsbeschäftigung solcher Personen, die keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten.

Infolge der allgemeinen Befreiung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von der Beitragspflicht zum Reichsstadl für Arbeitsteilung und auch für landwirtschaftliche Hilfskräfte keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten.

### Wann gilt eine Buchführung als „ordnungsmäßig“?

## Berzeichnisse und Register der Buchführung

Für landwirtschaftliche (Gartenbau-) Betriebe ist bekanntlich die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935. Danach sind alle Betriebe, deren jährlicher Ertrag 3000.— RM. oder deren Gesamtumsatz 20 000.— RM. oder deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen 100 000.— RM. übersteigt, verpflichtet, nach dieser Verordnung Bücher führen. Auch andere Betriebe, für die eine Verpflichtung nicht besteht, die aber trocken Bücher führen, sind an diese Verordnung gebunden, wenn das Ergebnis der Buchführung keinerlich anerkannt werden soll.

Die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung schreibt zwingend die Führung verschiedener Berzeichnisse und Register vor. Naturgemäß kann in kleineren Betrieben all das weglassen, was nur Selbstzweck hätte und dem Sinne der Verordnung über ordnungsmäßige Buchführung widersprechen würde.

Unmittelbar nach Schluss des Wirtschaftsjahres sind zu fertigen:

1. eine Vermögensverzeichnung, in dem die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens einschließlich der Vorräte, Hordenungen, Schalen, Bardestände und dergleichen aufzuführen sind;

2. eine Vermögenszusammenstellung. Die Betriebsgrundsätze sind nach der Naturart geordnet, angehoben und im Grundstücksverzeichnis aufzuführen. In dem Grundstücksverzeichnis ist anzugeben, welche Grundstücke im Eigentum des Landes und Forstwirts stehen, welche Grundstücke gepachtet und welche Grundstücke verpachtet sind.

Außerdem Vermögensverzeichnis und dem Grundstücksverzeichnis ist ein Anbau- und Ernteverzeichnis zu führen. Aus dem Anbau- und Ernteverzeichnis muss sich ergeben, mit welchen Fruchtartern nun die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren und welche Mengenraten sie erbracht haben. Vermögensverzeichnis, Grundstücksverzeichnis und Anbauverzeichnis können verbunden werden.

Reihen der fortlaufenden Aufzeichnung aller Betriebsvorgänge sind ein Buchregister, ein

Naturallienregister und ein Lohnregister zu führen.

Das Buchregister weist die Zug- und Rückdebestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres, die Zugungen (Zuläufe, Geburten), die Abgänge (Verluste, Todesfälle, Schlachtungen) und alle sonstigen Veränderungen (Verschwendungen) im Laufe des Wirtschaftsjahrs und die Debestände am Schluss des Wirtschaftsjahres nach.

Das Naturallienregister weist die Bestände an Erzeugnissen der verschiedenen Betriebszweige des Landes und Forstwirtschafts am Anfang des Wirtschaftsjahrs, ihre Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Herkunft und Verwendung und die Verluste am Schluss des Wirtschaftsjahrs nach.

In dem Lohnregister sind laufend die Barlasten, Zobstage, Schätzungen und die im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer gewidmet, ebenfalls brauchen in das Vermögensverzeichnis nicht eingetragen zu werden; im Betrieb genommene Erzeugnisse, die nicht zum Verkauf bestimmt sind und deren gewöhnlich oder mengenmäßige Aufteilung auf Schätzungen liegt (z. B. Heu, Stroh, Kompost, Gülle, selbstherzogter Dünger, selbstgeriebene Erde). Die Erfassung der Pflanzensorten kann in einem besonderen Konto behandelt werden. Im Grundstücksverzeichnis brauchen nicht eingetragen zu werden die einzelnen Parzellen. Es genügt, wenn hier die Größe der dem Betrieb dienenden Flächen getrennt nach den hauptsächlichsten Bewirtschaftungssorten (Äcker, Weizen, Raps, Gartenland mit verschiedener Nutzung) und ferner getrennt in Eigen- und Mietland aufgezeichnet wird.

Die Führung dieser Bücher macht die Buchführung zur formell ordnungsmäßigen Buchführung. Wenn ebenfalls die soziale Richtigkeit der Buchführung nicht bestätigt werden kann, kann die Buchführung in ihrer Gesamtheit den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend als ordnungsmäßig angesehen werden und Besteuerungsgrundlage bilden. Mgd.

aufgeführt zu werden brauchen, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt, oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Diese Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des 3. auf die Lohnabgabe folgenden Kalenderjahrs aufzuhören. Die Vorleistung über die Führing eines Lohnkontos gilt nicht, wenn der Arbeitslohn nicht mehr als 70.— RM. monatlich (18.— RM. wöchentlich, 3.— RM. täglich, 150 RM. vierständlich) beträgt, es sei denn, daß trotz geringer Arbeitslohn Lohnsteuer eingehalten wird, wie dies im Falle der Entziehung der Krankenversicherung und des Altersrenteanteils besteht.

Die Reichsverbände der Obers- und Landkrautens werden ermächtigt, mit dem Reichsstadl Vereinbarungen der Meldungen und Beitragsberechnungen in der Krankenversicherung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, für die Betriebe, in denen landwirtschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden, die Einzelmeldungen durch Bekanntmeldung, die vom Betriebsführer am Monatsende bei der zuständigen Krankenkasse (Land- oder Kreiskontrollstelle) zu erledigen ist, zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird ein Betriebsblatt eingeführt, in das die Namen der landwirtschaftlichen Hilfskräfte, Geburtsdatum und Wohnort, die Einwohnergemeinde (Kreis, RM., ARD., Studentenschaft) sowie die Kalenderzeit, an denen die Hilfskräfte in dem betreffenden Monat im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben, einzutragen sind. Der Betriebsführer ist zu verpflichtet, die Meldungen getätigten werden, für die landwirtschaftlichen Betriebsführer wäre damit eine gleichmäßig umfangreiche Schreibarbeit verbunden.

Die Reichsverbände der Obers- und Landkrautens werden ermächtigt, mit dem Reichsstadl Vereinbarungen der Meldungen und Beitragsberechnungen in der Krankenversicherung vorzunehmen.

Um sich wäre der Betriebsführer verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beginn und Beendigung der Beschäftigung den Betriebsführern bei der zuständigen Krankenkasse an: b. abzumelden. Erfolgt beispielsweise ein Wochenarbeitszeit, müssen jeweils die Meldungen getätigten werden, für die landwirtschaftlichen Betriebsführer wäre damit eine gleichmäßig umfangreiche Schreibarbeit verbunden.

Die Reichsverbände der Obers- und Landkrautens werden ermächtigt, mit dem Reichsstadl Vereinbarungen der Meldungen und Beitragsberechnungen in der Krankenversicherung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, für die Betriebe, in denen landwirtschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden, die Einzelmeldungen durch Bekanntmeldung, die vom Betriebsführer am Monatsende bei der zuständigen Krankenkasse (Land- oder Kreiskontrollstelle) zu erledigen ist, zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird ein Betriebsblatt eingeführt, in das die Namen der landwirtschaftlichen Hilfskräfte, Geburtsdatum und Wohnort, die Einwohnergemeinde (Kreis, RM., ARD., Studentenschaft) sowie die Kalenderzeit, an denen die Hilfskräfte in dem betreffenden Monat im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben, einzutragen sind. Der Betriebsführer ist zu verpflichtet, die Meldungen getätigten werden, für die landwirtschaftlichen Betriebsführer wäre damit eine gleichmäßig umfangreiche Schreibarbeit verbunden.

Die Reichsverbände der Obers- und Landkrautens werden ermächtigt, mit dem Reichsstadl Vereinbarungen der Meldungen und Beitragsberechnungen in der Krankenversicherung vorzunehmen.

Um sich wäre der Betriebsführer verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beginn und Beendigung der Beschäftigung den Betriebsführern bei der zuständigen Krankenkasse an: b. abzumelden. Erfolgt beispielsweise ein Wochenarbeitszeit, müssen jeweils die Meldungen getätigten werden, für die landwirtschaftlichen Betriebsführer wäre damit eine gleichmäßig umfangreiche Schreibarbeit verbunden.

Die Reichsverbände der Obers- und Landkrautens werden ermächtigt, mit dem Reichsstadl Vereinbarungen der Meldungen und Beitragsberechnungen in der Krankenversicherung vorzunehmen.

Um sich wäre der Betriebsführer verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beginn und Beendigung der Beschäftigung den Betriebsführern bei der zuständigen Krankenkasse an: b. abzumelden. Erfolgt beispielsweise ein Wochenarbeitszeit, müssen jeweils die Meldungen getätigten werden, für die landwirtschaftlichen Betriebsführer wäre damit eine gleichmäßig umfangreiche Schreibarbeit verbunden.

Sämtliche Buchführungsverordnungen und -kommissionen in: Ausgaben des „Berichtsblattes“, Nr. 2 „Einführung in die gärtnerische Buchführung“, Preis 1.— RM.